- 14. dankt dem Generalsekretär, seinem Sonderbeauftragten und dem Personal der Mission dafür, daß sie der Regierung Angolas und der União Nacional para a Independência Total de Angola bei der Durchführung des Friedensprozesses behilflich sind;
- 15. *beschlieβt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3863. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 30. März 1998 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹³²:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 25. März 1998 betreffend Ihre Absicht, Generalmajor Seth Kofi Obeng (Ghana) zum Kommandeur/Leitenden Militärbeobachter der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola zu ernennen¹³³, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie sind mit der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht einverstanden."

Auf seiner 3876. Sitzung am 29. April 1998 beschloß der Rat, den Vertreter Angolas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Angola

Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola (S/1998/333)¹³⁴".

Resolution 1164 (1998) vom 29. April 1998

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 696 (1991) vom 30. Mai 1991 und aller danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,

unter Bekundung seines nachdrücklichen Eintretens für die Erhaltung der Einheit, der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit Angolas,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 16. April 1998¹³⁵,

mit Genugtuung über die jüngsten Schritte, die die Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung und die União Nacional para a Independência Total de Angola im Hinblick auf den Abschluß der noch unerledigten Aufgaben aus dem Protokoll von Lusaka¹²⁸ unternommen haben, namentlich den Erlaß des Gesetzes zur Gewährung eines Sonderstatus

an den Führer der União Nacional para a Independência Total de Angola, die Ernennung der noch verbleibenden von der União Nacional para a Independência Total de Angola nominierten Gouverneure und Vizegouverneure, die Einigung über eine Liste von der União Nacional para a Independência Total de Angola benannter Botschafter, die Einstellung der Sendungen von Radio Vorgan und das Eintreffen hochrangiger Vertreter der União Nacional para a Independência Total de Angola in Luanda, die die Einrichtung der Zentrale der União Nacional para a Independência Total de Angola in der Hauptstadt vorbereiten,

- 1. *fordert* die Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung und insbesondere die União Nacional para a Independência Total de Angola *auf*, alle noch ausstehenden Verpflichtungen aus den "Acordos de Paz" dem Protokoll von Lusaka¹²⁸ und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Normalisierung der staatlichen Verwaltung im gesamten Staatsgebiet sowie die Entwaffnung der Zivilbevölkerung, zu erfüllen;
- 2. verlangt erneut nachdrücklich, daß die União Nacional para a Independência Total de Angola ihre Verzögerungstaktik und ihre Junktimspolitik aufgibt und umgehend und ohne Bedingungen beim Vollzug der Normalisierung der staatlichen Verwaltung im gesamten Staatsgebiet, insbesondere in Andulo und Bailundo, kooperiert;
- 3. *nimmt Kenntnis* von den Schritten, welche die União Nacional para a Independência Total de Angola hinsichtlich einiger der in den Ziffern 2 und 3 der Resolution 1127 (1997) vom 28. August 1997 festgelegten Verpflichtungen unternommen hat, und bekräftigt seine Bereitschaft, die in Ziffer 4 der Resolution 1127 (1997) festgelegten Maßnahmen zu überprüfen oder die Verhängung zusätzlicher Maßnahmen im Einklang mit den Ziffern 8 und 9 der Resolution 1127 (1997) zu erwägen;
- 4. verurteilt entschieden die von Mitgliedern der União Nacional para a Independência Total de Angola verübten Angriffe gegen Personal der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola, gegen internationales Personal und gegen angolanische nationale Behörden, namentlich gegen die Polizei, verlangt, daß die União Nacional para a Independência Total de Angola diese Angriffe sofort einstellt, und fordert die Mission nachdrücklich auf, den jüngsten Angriff in N'gove rasch zu untersuchen;
- 5. *fordert* die Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung und insbesondere die União Nacional para a Independência Total de Angola *auf*, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des gesamten Personals der Vereinten Nationen und des gesamten internationalen Personals bedingungslos zu garantieren;
- 6. fordert die Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung außerdem auf, alle Handlungen zu unterlassen, namentlich den übermäßigen Einsatz von Gewalt, die den Prozeß der Normalisierung der Staatsverwaltung untergraben oder zu neuen Feindseligkeiten führen könnten, und legt

¹³² S/1998/282.

¹³³ S/1998/281.

¹³⁴ Siehe Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for April, May and June 1998.

¹³⁵ Ebd., Dokument S/1998/333.

der Regierung nahe, auch weiterhin friedlichen Maßnahmen den Vorrang einzuräumen, die zu einem erfolgreichen Abschluß des Friedensprozesses beitragen;

- 7. wiederholt seine Auffassung, daß ein Treffen zwischen dem Präsidenten der Republik Angola und dem Führer der União Nacional para a Independência Total de Angola in Angola den erfolgreichen Abschluß des Friedensprozesses erleichtern und den Prozeß der nationalen Aussöhnung beschleunigen könnte;
- 8. *beschlieβt*, das Mandat der Mission bis zum 30. Juni 1998 zu verlängern;
- 9. bekräftigt Ziffer 6 der Resolution 1157 (1998) vom 20. März 1998 und macht sich die Empfehlung des Generalsekretärs zu eigen, den Abzug des gesamten Militärpersonals mit Ausnahme einer Infanteriekompanie, des Hubschrauberverbands, der Fernmeldeeinheit und der Sanitätsversorgungseinheit sowie von 90 Militärbeobachtern bis spätestens 1. Juli 1998 und im Einklang mit Ziffer 38 seines Berichts vom 16. April 1998¹³⁵ abzuschließen;
- 10. *macht sich* die Empfehlung des Generalsekretärs in dem in Ziffer 9 genannten Bericht *zu eigen*, nach Konsultationen mit der Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung die mit Resolution 1157 (1998) genehmigten 83 zusätzlichen Zivilpolizeibeobachter zu entsenden;
- 11. nimmt mit Dank Kenntnis von den Empfehlungen des Generalsekretärs in Abschnitt IX seines Berichts betreffend den Beginn des schrittweisen Abbaus der Militärbeobachter und des Zivilpersonals der Mission und die Beendigung der Mission und bekundet seine Absicht, bis zum 30. Juni 1998 unter Berücksichtigung der Fortschritte im Friedensprozeß und im Lichte des in Ziffer 12 genannten Berichts einen endgültigen Beschluß über das Mandat, den Umfang und die Organisationsstruktur der Mission oder einer Anschlußpräsenz der Vereinten Nationen nach diesem Zeitpunkt zu fassen;
- 12. *ersucht* den Generalsekretär, bis zum 17. Juni 1998 einen Bericht über den Stand des Friedensprozesses vorzulegen, samt weiteren Empfehlungen betreffend das Mandat, den Umfang und die Organisationsstruktur der Mission oder einer Anschlußpräsenz der Vereinten Nationen nach dem 30. Juni 1998 sowie revidierten Kostenvoranschlägen für diese Präsenz der Vereinten Nationen;
- 13. dankt dem Vorsitzenden des Ausschusses nach Resolution 864 (1993), der Angola und andere interessierte Länder besucht und die Notwendigkeit der vollinhaltlichen und wirksamen Durchführung der in Ziffer 4 der Resolution 1127 (1997) festgelegten Maßnahmen bekräftigt hat, damit erreicht wird, daß die União Nacional para a Independência Total de Angola ihre Verpflichtungen aus dem Protokoll von Lusaka und aufgrund der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats befolgt;
- 14. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, die in Ziffer 4 der Resolution 1127 (1997) festgelegten Maßnahmen vollinhalt-

lich und ohne Verzögerung durchzuführen, wiederholt sein Ersuchen an die Mitgliedstaaten, denen Informationen über nach Ziffer 4 der Resolution 1127 (1997) verbotene Flüge und andere Handlungen vorliegen, diese Informationen dem Ausschuß nach Resolution 864 (1993) zur Verfügung zu stellen, und ersucht den Generalsekretär, in dem Bericht nach Ziffer 12 über diese Verstöße seitens der União Nacional para a Independência Total de Angola und bestimmter Mitgliedstaaten zu berichten;

- 15. dankt dem Generalsekretär, seinem Sonderbeauftragten und dem Personal der Mission dafür, daß sie der Regierung Angolas und der União Nacional para a Independência Total de Angola bei der Durchführung des Friedensprozesses behilflich sind;
- 16. *beschlieβt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3876. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 3884. Sitzung am 22. Mai 1998 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter Angolas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Angola" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Ratsmitgliedern im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹³⁶:

"Der Sicherheitsrat verurteilt nachdrücklich den am 19. Mai 1998 in Angola verübten bewaffneten Angriff auf Personal der Vereinten Nationen und der Angolanischen Nationalpolizei, bei dem eine Person getötet und drei schwer verletzt wurden. Er verlangt, daß die Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung und insbesondere die União Nacional para a Independência Total de Angola die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des gesamten Personals der Vereinten Nationen und des sonstigen internationalen Personals bedingungslos garantieren.

Der Rat mißbilligt entschieden, daß die União Nacional para a Independência Total de Angola ihre noch ausstehenden Verpflichtungen aus den 'Acordos de Paz¹¹², dem Protokoll von Lusaka¹²² und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats nicht vollständig erfüllt hat und insbesondere beim Vollzug der Normalisierung der staatlichen Verwaltung im gesamten Staatsgebiet, insbesondere in Andulo und Bailundo, nicht kooperiert hat. Er verurteilt außerdem nachdrücklich die Angriffe, die, wie bestätigt wurde, von Mitgliedern der União Nacional para a Independência Total de Angola gegen Personal der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola, gegen internationales Personal und gegen angolanische nationale Behörden durchgeführt wurden. Der Rat bekundet seine tiefe Besorgnis über die schweren

¹³⁶ S/PRST/1998/14.